## Vorwort zur Vokationsverordnung

Der Religionsunterricht ist – wie andere Fächer – ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. Aber er hat seine Besonderheiten. Der Staat kann nicht allein über ihn verfügen und bestimmen, was seine Inhalte sein sollen. Die Religionsgemeinschaften können nur selbst sagen, was Grund und Inhalt ihrer Glaubensüberzeugungen ist.

Der evangelische Religionsunterricht ist bezogen auf Glauben und Leben der evangelischen Kirche. Das kommt zum Ausdruck in den Richtlinien und Lehrplänen dieses Faches. Aber auch die evangelischen Religionslehrerinnen und –lehrer müssen in der evangelischen Kirche zuhause sein. Nur so können sie die Inhalte des evangelischen Religionsunterrichtes selbst vertreten und überzeugend vermitteln.

Mit der Vokation bevollmächtigt die evangelische Kirche staatliche Lehrerinnen und Lehrer, die entsprechend ausgebildet sind, zur Erteilung evangelischer Religionslehre. Die Vokationsverordnung regelt das äußerliche Verfahren dafür. Aber die Vokation ist mehr als eine Äußerlichkeit. Sie stellt eine Vertrauenserklärung der Kirche an die Religionslehrerinnen und –lehrer dar, die ihrerseits vor Gott und der Gemeinde bestätigen, dass sie ihre Aufgaben im Vertrauen auf Gottes Hilfe wahrnehmen wollen.

Die Kirche sagt den Lehrerinnen und Lehrern Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres verantwortungsvollen und oft nicht leichten Dienstes zu. So ist die Vokation nicht Fessel, sondern Stütze, nicht Auflage, sondern Angebot, nicht Belastung, sondern Stärkung. Mit der kirchlichen Bevollmächtigung sagt die Kirche vielmehr den Rückhalt der Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes zu.

Allen Religionslehrerinnen und -lehrern wünschen wir Gottes Segen für ihre Arbeit.



Verordnung zur Regelung der Vokation